

Till Müller-Heidelberg/Marei Pelzer/
Martin Heiming/Cara Röhner/
Rolf Gössner/Matthias Fahrner/
Helmut Pollähne/Maria Seitz

Grundrechte- Report 2018

Zur Lage der Bürger- und
Menschenrechte in Deutschland

Ein Projekt der Humanistischen Union, des Komitees für
Grundrechte und Demokratie, des Bundesarbeitskreises
Kritischer Juragruppen, von PRO ASYL, des Republikanischen
Anwältinnen- und Anwältevereins, der Vereinigung
Demokratischer Juristinnen und Juristen, der Internationalen
Liga für Menschenrechte und der Neuen Richtervereinigung

Als Teil einer zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit beobachtet der Grundrechte-Report seit 1997 kritisch staatliches Handeln und berichtet, wenn grundrechtliche Grenzen überschritten werden. Auch im 22. Report wird in über 40 Beiträgen wieder über aktuelle Grundrechtsverletzungen aus dem letzten Jahr Bericht erstattet. Dabei geht es unter anderem um die Verkürzung sozialer Grundrechte und Diskriminierung, den Ausbau des Überwachungsstaates und IT-Unsicherheit sowie um Eingriffe in die Meinungs- und Demonstrationsfreiheit.

Weitere Informationen finden Sie auf www.fischerverlage.de

FISCHER Taschenbuch

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Art. 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (...) In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Alexander Graser

Verletzte staatliche Schutzpflichten gegenüber Menschen in stationärer Pflege

»In Artikel 1 des Grundgesetzes steht, die Würde des Menschen ist unantastbar. Jetzt habe ich in einem Jahr (...) im Krankenhaus und in Altenheimen erlebt, dass diese Würde tagtäglich in Deutschland tausendfach verletzt wird (...). Es gibt Menschen, die liegen stundenlang in ihren Ausscheidungen (...). Die Pflege ist so überlastet.«

Diese Sätze von Alexander Jorde, einem jungen Pflegeschüler, erregten im Spätsommer 2017 großes öffentliches Interesse. Dabei enthüllte er nichts Neues. In den mehr als zwei Jahrzehnten, in denen es in Deutschland die Pflegeversicherung gibt, ist der sog. Pflegenotstand längst zum Dauerthema geworden. Mit bedrückender Regelmäßigkeit gibt es Skandalberichte, zutage gefördert von verdeckt recherchierenden Journalist*innen, von Pfleger*innen, die an die Öffentlichkeit gehen, manchmal auch von den Heimaufsichtsbehörden, wenn sie in einem besonders krassen Fall einschreiten und ein Heim schließen. Auch für die Politik ist das Thema längst zur Routine geworden; sie versetzt das deutsche Pflegewesen in einen permanenten Reformmodus. Aber offenbar konnte noch keine dieser Neuerungen das Problem in den Griff bekommen. Bemerkenswert war angesichts dessen vor allem der Kontext der Äußerung: Jorde richtete sich in einer Fernsehsendung kurz

vor der Bundestagswahl vor einem Millionenpublikum an Bundeskanzlerin Angela Merkel und hielt ihr vor, in ihrer Regierungszeit nichts Wesentliches für die Pflege getan zu haben.

Grundrechtsverletzungen durch den Pflegenotstand

Es geht, auch da trifft Jorde den Punkt, um massive Grundrechtsverletzungen, darunter in der Tat die Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG. Betroffen sind auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und vor allem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit (Art. 2 GG). Im Alltag stationärer Pflege büßen pflegebedürftige Menschen oft auch jene Restbestände selbstbestimmten Lebens weitgehend ein, deren sie noch fähig wären; sie müssen sich dem rigiden Zeitplan einer bis ins Letzte durchgetakteten Institution fügen, werden ernährt, geschoben, gewaschen, anstatt unterstützt zu werden bei jenen alltäglichen Verrichtungen, die sie noch selbst erledigen könnten. Sie werden ruhiggestellt mit Hilfe mechanischer Fixierungen oder deren pharmakologischen Substituten, um sich – über Stunden allein gelassen – nicht zu verletzen, etwa beim Gang auf die Toilette. Und damit nicht genug: Auch die Versorgung ist nicht selten defizitär, mit den bekannten Konsequenzen vermeidbarer Druckgeschwüre und Kontrakturen. Selbst die vermeintliche Mindestanforderung einer angemessenen Versorgung mit Schmerzmitteln und Flüssigkeit ist nicht flächendeckend gewährleistet.

Gewiss sind von den skizzierten Missständen nicht alle über 10 000 Heime in Deutschland betroffen, geschweige denn alle etwa 800 000 im Heim Gepflegten. Tatsächlich ist die Datenlage in diesem Bereich dringend verbesserungsbedürftig – auch das eine Dimension des Pflegenotstands. Aber selbst bei vorsichtigen Schätzungen muss man bei allen der zuvor exemplarisch aufgeführten Defizite jährlich von fünfstelligen Betroffenenzahlen ausgehen. Der Pflegenotstand ist mehr als die Summe gelegentlicher Ausreißer, die zwar bedauerlich, aber eben auch nie völlig auszuschließen sind. Vielmehr handelt es sich um ein »systemisches« Problem und, soweit man den Zah-

len trauen kann, um die gegenwärtig wohl intensivsten und weitest verbreiteten Menschenrechtsverletzungen in Deutschland.

Faktisch unerreichbarer Rechtsschutz

Fragt sich also, was getan werden kann, insbesondere welche rechtlichen Mittel zu Gebote stehen und warum sie bislang offenbar so wenig zielführend gewesen sind.

Theoretisch gibt es Rechtsschutz. Wer sich mangelhaft gepflegt fühlt, kann aus dem Heimvertrag klagen, auf Erfüllung oder Schadensersatz, in eiligeren Fällen wäre die Aufsicht einzuschalten, und manchmal, bei rechtswidrigen Fixierungen etwa, könnte man auch einfach die Polizei rufen. Dies alles geschieht nicht – aus offensichtlichem Grund: Im Pflegeheim ist man nicht mehr Streitbar, befindet sich in einer maximal abhängigen Situation, ist physisch und oft auch mental kaum mehr in der Lage, seine Rechte zu behaupten, ja oft nicht einmal mehr zu erkennen. Hinzu kommt der extrem kurze Zeithorizont von oft weniger als einem Jahr: Wer bei Heimeintritt ein Klageverfahren begönne, wäre vor dessen Abschluss in aller Regel schon nicht mehr am Leben. So erklärt sich, dass allenfalls die meist anonymen Beschwerdestellen Kenntnis von jenen »Fällen« erlangen, die den Pflegenotstand ausmachen. Prozessiert wird dagegen selten – und wenn, dann von den Angehörigen, posthum, sobald die Abhängigkeit vorüber ist.

Schutzpflichten aus den Grundrechten

Umso drängender ist die Frage, ob dem systemischen Problem nicht auch in breiter ansetzenden, speziell dem Menschenrechtsschutz dienenden Verfahren abgeholfen werden könnte. Anerkanntermaßen haben die genannten Grundrechte allesamt auch eine Schutzdimension. Über deren genaue Reichweite kann man streiten. In Ermangelung einschlägiger Judikatur gibt das verfassungsrechtliche Untermaßverbot wenig Anhalt. Jedenfalls aber ist der Staat gehalten, den Pflegebedürftigen vermeidbares schweres Leid zu ersparen, wie es etwa bei vielen

Druckgeschwüren der Fall ist, und ebenso lebensgefährdende Zustände, beispielsweise infolge mangelnder Flüssigkeitsversorgung.

Die wesentliche Hürde besteht darin, einen verfassungsprozessualen Weg zu finden, um diese materiellen Gewährleistungen einzuklagen. Im Jahr 2016 scheiterten eine Reihe von »Verfassungsbeschwerden gegen den Pflegenotstand«. Die Beschwerdeführer*innen, überwiegend selbst pflegebedürftig, aber noch nicht im Heim, hatten erreichen wollen, dass die ihnen im Fall stationärer Pflege drohenden Grundrechtsverletzungen im Voraus beseitigt würden. Dazu sollte das Bundesverfassungsgericht den Staat zur Einhaltung seiner grundrechtlichen Schutzpflichten zwingen. Doch das Gericht hat diese präventiven Beschwerden nicht zur Entscheidung angenommen und die Beschwerdeführer*innen auf den fachgerichtlichen Rechtsschutz verwiesen, sollten sie denn mangelhafte Pflege erleiden.

Ausgeschlossen ist es trotzdem nicht, dass der Pflegenotstand doch noch in Karlsruhe verhandelt wird – vielleicht per Verfassungsbeschwerde, wenn sich denn eine passende Konstellation findet, sonst im Wege eines Normenkontrollantrags, wenn sich die berechtigten Akteure zu einem Antrag durchringen können. Den Pflegebedürftigen wäre es dringend zu wünschen. Denn nach Jahrzehnten fruchtloser Reförmchen gibt es kaum Anlass zur Hoffnung, dass es ohne einen verfassungsgerichtlichen Impuls zu grundlegenden Verbesserungen in der Pflegepolitik kommt. Und mit jedem Jahr, in dem nichts passiert, zieht wieder eine Heimgeneration vorüber mit Zigtausenden, denen vermeidbares Leid hätte erspart werden können.

Literatur

- Helmrich, Christian (Hrsg.): Die Verfassungsbeschwerden gegen den Pflegenotstand, Baden-Baden 2017.
Moritz, Susanne: Staatliche Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen, Baden-Baden 2013.